

Nutzungsordnung

Für die Blockhütte mit Freizeitanlage „Roter Bohles“

1. Die Benutzung der Blockhütte und der dazugehörigen Anlage ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Veldenz gestattet. Vor jeder Veranstaltung ist die Genehmigung zur Benutzung bei dem Hüttenverwalter der Gemeinde Veldenz, dessen Vertreter oder bei dem Ortsbürgermeister einzuholen. Interessenten haben ihren Terminwunsch rechtzeitig abzugeben. Bei mehreren gleichlautenden Terminwünschen entscheidet der Hüttenverwalter, i.d.R. nach der Reihenfolge ihres Einganges. Bei Anmeldung (schriftlich) sind **30,00 € Vorkaution** zu hinterlegen, die einbehalten werden, wenn die Hütte an dem vereinbarten Tag nicht in Anspruch genommen wird und nicht rechtzeitig abgemeldet wurde, sodass eine anderweitige Vermietung für diesen Tag nicht mehr möglich ist.
2. Gegenüber dem Hüttenverwalter müssen die Benutzer schriftlich einen volljährigen Bevollmächtigten benennen. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich und haftet der Gemeinde gegenüber für evtl. Schadenersatzansprüche, welche aus der Benutzung entstanden sind. Werden mehrere Personen benannt, so haften diese gesamtschuldnerisch. Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) haftet der jeweilige Verein, vertreten durch seinen Vorstand.
3. Die Nutzungsgebühr beträgt **75,00 €/Tag – jeder weitere Tag 40,00 €**. Dazu werden Stromkosten nach Verbrauch laut Zähler und Brennholz nach Verbrauch berechnet. Die Nutzungsgebühr ist nach der Benutzung der Hütte an den Hüttenverwalter zu zahlen.
4. Darüber hinaus ist eine **Kaution** für evtl. Beschädigungen bereits bei der Anmeldung zu entrichten. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Nutzungsdauer:

bis 2 Tage 50 €, jeder weitere Tag 25 €

Wenn bei der Abnahme der Hütte bzw. Abrechnung der Miete keine Mängel seitens des Vermieters festgestellt werden, wird die Kaution zurückgezahlt oder verrechnet. **Getränke müssen über Getränke Anhalt in Mülheim bezogen werden**. Die Kautionsquittung ist zur Schlüsselübergabe und bei der Abrechnung der Nutzungsgebühr mitzubringen. Einen Tag vor der Benutzung ist mit dem Hüttenverwalter die Schlüsselübergabe zu vereinbaren.

5. Wenn nichts anderes mit dem Hüttenverwalter vereinbart wurde, ist die Blockhütte am nächsten Tag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr zu räumen und einwandfrei zu putzen. Reinigungsmittel und –geräte sind hierzu mitzubringen und der Abfall muss mitgenommen werden. Die Auffahrt zur Hütte ist zum Beschieken der Hütte gestattet, ansonsten ist jedoch der unten vorhandene Parkplatz zu benutzen. Fehlende Geräte, Putzlappen, Handtücher und Seife werden den Benutzern in Rechnung gestellt. Bei der Schlüsselrückgabe muss die Hütte in einwandfreiem Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, wird dieselbe auf Kosten des Mieters vom Verwalter der Blockhütte gereinigt und die entstehenden Kosten werden vom Kautionsbetrag einbehalten.
6. Schäden an den baulichen Anlagen und Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen, müssen unmittelbar nach Benutzung ordnungsgemäß dem Hüttenverwalter gemeldet und auf Kosten des Verursachers oder auf Kosten der unter 2) genannten Person wieder in Ordnung gebracht werden.
7. Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde Veldenz berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der unter 2) genannten Person vornehmen zu lassen und die Benutzung für die Zukunft zu untersagen. Lärm, überlaute Musik usw., die über die Grenzen der Anlage hinausgeht, ist nicht gestattet. Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen in dem notwendigen Umfang angelegt werden. Vor Verlassen des Geländes ist jegliches Feuer zu löschen. Der Gebrauch von Schusswaffen und Schießgeräten jedweder Art ist im gesamten Bereich der Freizeitanlage strengstens verboten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung. Ansprechpartner bei Streitigkeiten ist nur der Ortsbürgermeister. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, dass die Hütte bei der Schlüsselübergabe vor der Benutzung in Ordnung ist und er die aufgeführten Bedingungen der Nutzungsordnung anerkennt.
8. Bei gewerblicher Nutzung gemeindlicher Anlagen oder Räume wird ein Zuschlag von 100 % des Mietzinses erhoben.
9. Bei Veranstaltungen die der Anmeldung bei der GEMA bedürfen, muss dies durch den Mieter erfolgen, sowie auch die Zahlung an die GEMA. Geschieht dies nicht, werden die GEMA-Gebühren vom Vermieter (Gemeinde) vorgelegt und vom Veranstalter (Mieter) zurückverlangt.